

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/>

diese Webseite gibt eine

Übersicht der Ausführungsgesetze zum BTHG

Zahlreiche Bestimmungen des BTHG werden durch Landesgesetze konkretisiert.

Hier ein Überblick zum Umsetzungsstand des Budgets für Arbeit in den Ländern.

Die Regelungen sind nur teilweise bereits in Kraft! Meist sind es Gesetz-Entwürfe der Landesregierung für ein Landes-Ausführungs-Gesetz zum BTHG.

Baden-Württemberg

Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX nach oben abzuweichen.

Bayern

Der Förder-Deckel beim Budget für Arbeit wird von 40% auf 48% angehoben. Max. Förderhöhe also statt ca. 1.200,- Euro (West) nun ca. 1.440,- Euro.

Berlin

Keine besondere Regelung

Brandenburg

Keine besondere Regelung

Bremen

Keine besondere Regelung

Hamburg

Keine besondere Regelung

Hessen

Keine besondere Regelung

Mecklenburg-Vorpommern

Keine besondere Regelung

Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Rheinland (LVR) und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), die größten Eingliederungshilfe-Träger in Deutschland, teilen mit, dass sie in Absprache mit der Landesregierung in begründeten Einzelfällen den Förder-Deckel überschreiten möchten. Mit der Durchführung der „erforderlichen Anleitung und Begleitung“ wird der Integrationsfachdienst beauftragt.

Niedersachsen

Keine besondere Regelung

Aber: „Arbeitgeber in Niedersachsen können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe pro bewilligtem Budget für Arbeit an schwerbehinderte Menschen für die ersten zwei Jahre der Laufzeit ergänzend noch einen Zuschuss von monatlich 250 Euro erhalten.“ Voraussetzung ist, dass sie die gesetzliche Beschäftigungsquote bereits erfüllen.

<https://www.ms.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/ab-juli-start-des-neuen-konzepts-budget-fuer-arbeit-in-niedersachsen-155200.html>

Rheinland-Pfalz

Der Förder-Deckel von 40 % wird zunächst nicht verändert. Für ein Budget für Arbeit, das bis zum 31. März 2018 bewilligt wurde, beträgt der Prozentsatz bis zu 60 %. Der Lohnkostenzuschuss darf nicht höher sein als die individuell im Arbeitsbereich der Werkstatt tatsächlich entstehenden Kosten. Die Gewährung der Budgets für Arbeit wird bis 31. Dezember 2021 evaluiert. Dabei wird insbesondere überprüft, zu welchen Auswirkungen der Prozentsatz der Bezugsgröße bei den bewilligten Budgets geführt hat (Art. 1 § 15 AG BTHG Rheinland-Pfalz).

Saarland

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX nach oben abzuweichen.

Sachsen

Keine besondere Regelung

Sachsen-Anhalt

Keine besondere Regelung.

Aber: für die „erforderliche Anleitung und Begleitung“ wird ein maximaler Förder-Betrag von 250,- Euro festgesetzt (NRW: Vergütung eines IFD – aktueller Satz laut gemeinsamen Empfehlungen der BAR: 480 € pro Monat).

Schleswig-Holstein

Keine besondere Regelung.

Gesetzentwurf: „Zu den Aufgaben des Landes gehören außerdem im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten 1. Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und das Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX konzeptionell zu entwickeln...“ (§ 1, S. 10)

Thüringen

Keine besondere Regelung

Fazit: nur die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Saarland, NRW machen von der Möglichkeit der Förder-Erhöhung Gebrauch. Niedersachsen zahlt bestimmten Arbeitgebern einen Förder-Zuschuss, Rheinland-Pfalz schützt nur höhere alte Budgets.

Die „Anleitung und Begleitung“ ist fast überall ungeregelt. In NRW wird diese auf den IFD festgelegt – kein Wahl-Recht. In Sachsen-Anhalt max. Finanzierung 250,- monatl.

Manfred Becker